

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0020/092/2023

| | |
|--|-------------------|
| Federführung: 0020 Leiterin der Sozialverwaltung | Datum: 20.11.2023 |
| Bearbeiter: Annette Schiffmaier | AZ: |

Beratungsfolge:**Datum:**

Sozialausschuss

05.12.2023

Änderung der Richtlinien des Bezirks Unterfranken zur Finanzierung der ambulanten Dienste (Sozialpsychiatrischen Dienste sowie Psychosozialen Suchtberatungsstellen) ab 01.01.2024

Sachverhalt:

Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) bilden eine wichtige Säule zur Beratung und Betreuung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Behinderung oder einer Suchterkrankung.

Bei den Sozialpsychiatrischen Diensten werden die betroffenen Menschen in seelischen Krisen und Notsituationen sowie deren Angehörige ambulant beraten und betreut. Weiterhin bieten sie Hilfestellungen zur Daseinsvorsorge, zur medizinischen Vorsorge sowie zur sozialen Rehabilitation und sind somit wichtiger Teil der psychiatrischen Versorgung.

In den Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) werden Menschen, die von substanzbezogenen Störungen betroffen oder bedroht sind, die von nicht substanzbezogenen Abhängigkeit betroffen oder bedroht sind und die dadurch in seelische Krisen bzw. Notsituationen geraten sind, ambulant beraten und betreut.

Der Bezirk Unterfranken fördert unterfrankenweit neun Sozialpsychiatrische Dienste und elf Psychosoziale Suchtberatungsstellen.

Die Finanzierung der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Psychosozialen Suchtberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Richtlinien des Bezirks Unterfranken vom 29.10.2020.

Die Personal- und Sachkostenpauschalen und damit einhergehend die Richtlinien der Sozialpsychiatrischen Dienste (vgl. [Anlage 1](#)) und der Psychosozialen Suchtberatungsstellen (vgl. [Anlage 2](#)) wurden zwischen Vertretern der Bezirke, des Bayerischen Bezirktags und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) für die Zeit ab dem 01.01.2024 überarbeitet.

Die zentralen Elemente der Änderungen sind:

1. Die Erhöhung der Sachkostenpauschale ab dem 01.01.2024 für die Psychosozialen Suchtberatungsstellen und Sozialpsychiatrischen Dienste von 7.000,- EUR auf nunmehr 8.000,- EUR je Vollzeitäquivalent.

2. Die anteilige Rückforderung der Sachkostenpauschale bei nicht besetzten Planstellen wird aufgegeben.
3. Die Förderung der Beschäftigung von Genesungsbegleitern wird durch die Erhöhung der Pauschale für geringfügig Beschäftigte rückwirkend ab dem Jahr 2023 von 16.040,- EUR auf 19.410,- EUR jährlich angehoben. Die Benennung der Fördersumme erfolgt künftig in der Anlage Personalkostenpauschalen (vgl. Anlage 3).
4. Zur Unterstützung der Dienste gegen den Fachkräftemangel und zur Nachwuchsförderung erfolgt die Einführung einer neuen Pauschale für studentische Hilfskräfte ab dem 01.01.2024. Die Höhe der Förderung lehnt sich an die Pauschale für Genesungsbegleiter an. Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften wird - für die Leistungen eines SpDi/PSB grundsätzlich relevanten Studiengängen - bis zu einem Betrag in Höhe von 19.410,- EUR jährlich bezuschusst (vgl. Anlage 3).

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seinen Sitzungen vom 24.05.2023 und 28.09.2023 beschlossen, die Musterrichtlinien zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste sowie der Psychosozialen Suchtberatungsstellen wie angeführt zum 01.01.2024 zu ändern.

Die Änderung der beiden Richtlinien des Bezirks Unterfranken erfolgt ab dem 01.01.2024 und ist in den entsprechenden Anlagen farblich (gelb) markiert.

Beschlussvorschlag:

Den geänderten Richtlinien des Bezirks Unterfranken zur Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste (Anlage 1) und zur Förderung der Psychosozialen Suchtberatungsstellen (Anlage 2) wird - wie vorgelegt - zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

| | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Keine finanziellen Auswirkungen | |
| <input type="checkbox"/> | Gesamteinnahmen in Höhe von | € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesamtausgaben in Höhe von | 88.180,00 € |
| | Haushaltsstelle | 4701.700200 45.060,00 € (Suchtberatung) |
| | | 4701.700300 43.120,00 € (Sozialpsychiatrische Dienste) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verwaltungshaushalt | <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt |

Die mit den Änderungen verbundenen Kostensteigerungen für 2024 wurden bereits in den Entwurf des Sozialhaushaltes 2024 einkalkuliert.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Richtlinie Sozialpsychiatrische Dienste
- Anlage 2: Richtlinie Psychosoziale Suchtberatungsstellen
- Anlage 3: Personalkostenpauschalen 2024 (entspricht Anlage 1 a und 1 b sowie Anlage 2 der Richtlinie Sozialpsychiatrische Dienste sowie der Richtlinie Psychosoziale Suchtberatungsstellen)